



An das
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

BMF - GS/VB (GS/VB)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Susi Perauer
Telefon +43 1 51433 501165
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111600/0013-GS/VB/2018

**Betreff: Zu GZ. 13260.0060/1-L1.3/2018 vom 7. März 2018
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, die
Straßenverkehrsordnung 1960 und das Telekommunikationsgesetz 2003
geändert werden;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 28. März 2018)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 7. März 2018 unter der Geschäftszahl 13260.0060/1-L1.3/2018 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, die Straßenverkehrsordnung 1960 und das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert werden, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 53 Abs. 5 SPG:

Es stellt sich die Frage, ob die Formulierung „Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte“ nicht eine ungewollte Einschränkung auf solche Geräte zur Folge hat, die sowohl Bilder als auch Ton aufzeichnen. Die Verwendung des Begriffes „Bild- oder Tonaufzeichnungsgeräte“ würde entschieden weiter greifen und auch die zahlreichen ausschließlich Bilder aufnehmenden Kameras erfassen.

Davon ausgehend, dass nicht beabsichtigt ist, anderen als den Sicherheitsbehörden Zugang zur Ton- oder Bildaufnahme zu gewähren, wird angeregt, dies durch die Aufnahme des Wortes „dieser“ eindeutig zum Ausdruck zu bringen. Die Wortfolge hätte demnach zu lauten: „Die Rechtsträger des öffentlichen oder des privaten Bereichs [...] sind [...] verpflichtet, die

auf diese Weise erlangten Ton- und Bilddaten auf Verlangen unverzüglich der Sicherheitsbehörde in einem üblichen technischen Format weiterzugeben oder **dieser** Zugang zur Ton- oder Bildaufnahme zu gewähren“.

Zu § 53a Abs. 6 SPG:

Der Begriff „Informationsverbundsystem“ entstammt dem DSG 2000 und kommt in der DSGVO und dem künftigen DSG nicht mehr vor. Vor diesem Hintergrund ist zu hinterfragen, inwiefern aus diesem Begriff künftig noch etwas zu gewinnen ist und ob dieser nicht besser entfernt werden sollte.

Schließlich wird angeregt, im Sinne des § 1 Abs. 5 DeregulierungsgrundsätzeG 2017 – wonach Rechtsvorschriften des Bundes nach Möglichkeit nur für einen bestimmten, von vornherein festgelegten Zeitraum in Geltung treten sollen – darzulegen, welche Gründe für die unbefristete Geltung des Gesetzes ausschlaggebend waren.

22.03.2018

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

(elektronisch gefertigt)